

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

17 (20.1.1865)

Beilage zu Nr. 17 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 20. Januar 1865.

Deutschland.

Stuttgart, 17. Jan. In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer wurde noch vom Justizminister v. Neuraath die Interpellation des Abg. Ammermüller beantwortet, betreffend eine neue, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Gerichtsorganisation. Hr. v. Neuraath wies zuerst auf Dasjenige hin, was seine Amtsvorgänger in dieser Sache gethan, nämlich die Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs über die Gerichtsorganisation, damit sich Jedermann über denselben äußern könne; derselbe habe ferner die Konferenzen über eine allgemeine deutsche Zivilprozessordnung beschickt und ein neues Strafverfahren ausarbeiten lassen. Die zwischen einer Anzahl deutscher Regierungen vereinbarte Zivilprozessordnung sei in erster Lesung in Hannover beendet, und die zweite Lesung sei auf Oesterreichs Antrag auf den 15. Febr. verschoben; diese sei erst abzuwarten. Hinsichtlich der Gerichtsorganisation habe er über die Frage genaue Untersuchung anstellen lassen, ob die Öffentlichkeit und Mündlichkeit in unser Rechtsverfahren nicht auf eine für die Parteien minder beschwerliche und theure Weise zu erreichen sei, als durch das Projekt seines Vorgängers. Hierzu solle man ihm noch einige Zeit lassen.

Der Hr. Minister des Innern, v. Geßler, beantwortet sodann heute die Interpellation des Abg. Ammermüller in Betreff der Vorlegung eines Hochbaugesetzes dahin, daß er die Frage, ob ein solches noch auf diesem Landtag zur Vorlage komme, bestimmt verneint, weil er nach seinem Amtsantritt erst im Einvernehmen mit dem Justizministerium eine beiden Ministerien gemeinsame Kommission niedergesetzt habe, welcher die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs auf den Grundlagen der Baupolizei als der dabei in Frage kommenden privatrechtlichen Verhältnisse aufgetragen sei, nachdem ein früherer Entwurf seines Amtsvorgängers nur eine Baupolizeigebühren gewesen, und daher vom königl. Geheimrath nicht adoptirt worden sei.

In beiden Sitzungen, der gestrigen und der heutigen, wurde die auf jedem Landtag wiederkehrende Frage in eingehender Debatte behandelt, ob die Post-, Eisenbahn- und Telegraphentaxen, Transportordnungen u. s. w. einseitig von der Regierung festgesetzt werden dürfen, oder ob ständische Mitwirkung statzufinden habe. Wie immer bisher wurde auch vom jetzigen Minister die ständische Mitwirkung, namentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, negirt. Die Kammer vereinigte sich beide Male zu dem Beschlusse einer motivirten, ihr Mitwirkungsrecht während der Tagesordnung und der Bitte an die Regierung, den Ständen gesetzliche Vorlage darüber zu machen.

Nachher wurde in die Einzelberatung des Komplexlaisten-Gesetzes eingegangen und der erste Artikel nach den Kommissionsanträgen erledigt. Fortsetzung morgen in einer Abend Sitzung.

China.

*Der Pariser „Moniteur“ enthält einen ausführlichen Brief aus Hongkong vom 1. Dez. über die neuesten Vorgänge in China. Wir entnehmen demselben folgendes: Am 27. Okt. hat, was zu eigenthümlichen Vergleichen zwischen jetzt und früher Anlaß geben kann, auf dem großen Herzogthum von Peking ein großes internationales Scheibenschießen stattgefunden. Mehrere der Minister des himmlischen Reichs wohnten demselben bei. Die chinesische Armee war durch einige Kompagnien nach europäischem System einvergerirter Manchu's vertreten, und einer derselben, Namens Komongo, erhielt einen der ausgelegten 5 Preise. Der junge Kaiser hat eine besondere Kommission eingesetzt, welche alle auf die Noth und das Elend der Bevölkerung bezüglichen Eingaben der Provinzen und Gouverneure der einzelnen Provinzen genau zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten hat. Der Aufstand lebt, obgleich vollständig niedergeworfen, an vielen Punkten noch fort. So haben die Rebellen am nördl. Ufer des Yangtse-Kiang sich der Stadt Lu-Tschu bemächtigt. Auch in Hang-Kou waren die chinesischen Behörden in solcher Besorgniß vor einem Ueberfall der in der Nähe zahlreich haufenden Räuber, daß sie von dem englischen Admiral den Schutz eines Kanonenbootes sich erbaten und auch erhielten. Im Kiang-Si haben die Kaiserlichen dagegen einen entscheidenden Sieg über die Rebellen davongetragen. Das Treffen fand bei Kuang-Sing statt. Ein Vetter des letzten Taipingkönigs soll in demselben getödtet, der „König-Admiral“, Neffe des berühmten Tschong-Wang, gefangen worden sein. In Bezug auf Tschong-Wang selbst, der zu Nanjing „in zehntausend Stücke geschnitten“ wurde, erzählt man, daß er wenige Tage vor seiner Hinrichtung über zwei ganz besonders lehr-

reiche Vorgänge schriftliche Bekenntnisse abgefaßt hat. So erzählt man, daß dieser berühmte Heerführer im Jahr 1860 die Hauptstadt Hangtchen der Provinz Tschong-Kiang mit einem nur 1250 Mann starken Korps eingenommen hatte. Diese Stadt hatte damals ungefähr 1 Million Einwohner und kaum weniger als 10- bis 12,000 Mann Garnison. Das zweite Ereigniß ist folgendes: Kurze Zeit nach der Einnahme Hangtchen's durch Tschong-Wang erschien eine starke kaiserl. Armee vor dieser Stadt. Tschong-Wang ließ nun rings auf den Mauern eine Menge Fahnen und Feldzeichen aufstecken, und während die Kaiserlichen, in dem Glauben, es mit einem zahlreichen Feind zu thun zu haben, keinen Angriff wagten, zog der Rebellenführer rasch und heimlich weg und gelangte gerade noch zeitig genug vor Nanjing an, um das dasselbe belagernde Manchu's zu schlagen und die schwer bedrängte Stadt zu entsetzen. In Schang-Hai plagte man wieder sehr über die verwegenen Räubereien, welche durch Nord- und Bänderung eine so schwere Plage für die Stadt und die Umgegend waren. Kürzlich wurden der Hauptmann und die bedeutendsten Mitglieder dieser weitverbreiteten, größtentheils von Canton aus sich rekrutirenden Bande ergriffen und, neun an der Zahl, enthauptet.

Vermischte Nachrichten.

— Wien, 15. Jan. Das vorgestern eröffnete Testament des verstorbenen Grafen Franz Hartig, gewesener Staats- und Konferenzministers, enthält u. A. eine rührende Selbstanklage, nämlich die, im Leben ein bösen Schmeißel getrieben zu haben. Doch lassen wir das dem Testament beigelegte Kobitzill selbst sprechen. Dasselbe lautet: „Ich vermache der k. l. Staats- und Zentralkasse zu Wien den Betrag von 1000 fl. aus dem Grunde, weil ich den mit der Verzollung von Kleinigkeiten bei dem Eintritt aus dem Ausland in die österreichischen Länder verbundenen Plagen und Schreibern durch Nichtanmeldung solcher Kleinigkeiten auszuweichen pflegte, es aber nicht in meiner Absicht liegt, das Staats Einkommen zu schmälern, sondern solches vielmehr durch gegenwärtiges, den nicht entrichteten Zoll ohne Zweifel übersteigendes Legat zu erhöhen.“

* Kurz vor dem 8. Nov., dem Tage der Präsidentenwahl, machte Bischof Ames Hr. Lincoln seine Aufwartung im Weißen Hause zu Washington. Mehrere Stunden lang hatte er zugehört, wie der Präsident mit geduldigster Langmuß Petitionen entgegenkam und Klagen sein Ohr suchte, die gar nicht vor ihn hätten gebracht werden sollen. Zuletzt bemerkte der Bischof auch den Bischof und begrüßte ihn aus Versehen. „Herr Bischof — sagte der Bischof — ich sehe leider keine Bibel hier im Zimmer, sonst würde ich Ihnen vorlesen, was Moses von seinem Schwiegerater hören mußte, als er so beschäftigt war wie Sie jetzt. Er rief ihm, wie Sie wissen, gute und kluge Leute auszuwählen, die alle Klagen und Bitten anhören und entscheiden sollten, nur die gar zu schwierigen Fälle der persönlichen Beachtung Moses vorbehalten. Ich rufe Ihnen, Hr. Präsident, hiernach zu thun.“ „Danke Ihnen, — erwiderte Hr. Lincoln, dem es nicht leicht an einer treffenden Antwort fehlt, — der Rath ist gut; aber ich erinnere mich eben einer andern Stelle in der Bibel, wo es heißt, daß Moses auf den Berg gestiegen war, um für Israel zu beten und Aaron mit der Oberleitung betraut hatte; und siehe, Aaron machte unterdessen am Fuße des Berges mit dem Volke das goldene Kalb, um sich an Moses Stelle zu setzen.“ Da die Präsidentenwahl bevorstand, so war die Nuzanwendung nicht schwer zu finden.

Δ Karlsruhe, 17. Jan. In der heutigen öffentlichen Sitzung des großh. Verwaltungs-Gerichtshofs kamen vier Fälle zur Verhandlung. In zwei Fällen handelte es sich um die von den betreffenden Bezirksräthen in erster Instanz behandelte Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt vorhanden seien? Da die beiden Beteiligten — welche in diesen Fällen der Sitzung weder selbst erschienen waren, noch sich durch Anwälte vertreten lassen — bereits mehrfach wegen dreier Diebstahls bestraft worden sind, auch der Eine ausdrücklich erklärt hatte, außer Stande zu sein, einen seinen Unterhalt sichern den Erwerb nachzuweisen, während der Andere jede Erklärung darüber verweigert, also einen solchen Nachweis ebenfalls nicht geliefert hat, konnte diese Frage nicht zweifelsfrei sein, sondern mußte das bezirksrätliche Erkenntniß bestätigt werden.

In einem dritten Fall, das Gesuch des W. Sch. von Petersthal um Zulassung zum Antritt des angebornen Bürgerrechts und bürgerliche Annahme seiner Braut betreffend, hat die Gemeindebehörde den Rekurs gegen das dem Gesuch entsprechende bezirksamtliche Erkenntniß erst nach Ablauf der unersprechlichen Rekursfrist von 21 Tagen ausgeführt, welche für Bürgerannahms-Sachen, wozu auch die Fälle der Zulassung zum Antritt des angebornen Bürgerrechts zu zählen sind, vorgeschrieben ist. (§ 77 B.D. vom 12. Juli v. J.) Der für die rekurrirende Gemeinde aufgetretene Anwalt suchte der Verpätung ungeachtet der Beschwerde Eingang zu verschaffen, indem er geltend

machte, daß das Bezirksamt unterlassen habe, bei der Verkündung des Erkenntnisses die vorgeschriebene Belehrung über die Rekursfristen zu erteilen (§ 74), was doch gerade jetzt bei dem Uebertritt in eine neue Gesetzgebung um so notwendiger gewesen wäre, weshalb er auf den Grund des § 79 um Wiederherstellung oder Nachsicht gegen die Verkündung der Frist bitte. Allein da nach § 74, Abs. 2 die Rekursbelehrung zur Gültigkeit der Eröffnung eines Erkenntnisses nicht gehört und nach § 79 Wiederherstellung oder Nachsicht gegen die Verkündung der Rekursfristen nur in dem Fall unverschuldeter Verhinderung gewährt werden darf, welche hier weder nachgewiesen noch behauptet ist, so wurde von dem Gerichtshof diesem Begehren nicht stattgegeben, sondern der Rekurs als unstatthaft verworfen, worauf auch der Vertreter des Staatsinteresses seinen Antrag gestellt hatte.

In vierten Fall endlich war zunächst die Kompetenz der Verwaltungsgerichte zweifelhaft. In der Gemeinde Rohrbach wurden früher von jedem Schullind 40 fr. Holzgeld an den Lehrer bezahlt, wogegen dieser die Feuerung der Schulzimmer besorgte. In Folge des Volksschulgesetzes vom 28. Aug. 1835 wurde diese Uebung abgeschafft, und es kam zwischen dem Gemeinderath und den Lehrern, als Vertretern der im Ort bestehenden christlichen Schulen, ein Vertrag zu Stande, wodurch auf 10 Jahre die Menge des von der Gemeinde zu liefernden Schulholzes bestimmt und bedungen wurde, daß die Lehrer damit unter allen Umständen für Heizung der Schulen zu sorgen und auch bei vermehrtem Feuerungsbedürfniß, z. B. in Folge einer Vermehrung des Lehrpersonals, nicht mehr Holz anzusprechen haben sollen. Auf den Grund dieses Vertrags klagte nun der im März v. J. pensionirte evang. Hauptlehrer M. gegen die Gemeinde auf nachträgliche Lieferung des bedungenen Holzquantums für den Winter 1863/64, während dessen er die Feuerung der Schulzimmer besorgte, aber noch kein Holz dafür erhalten habe. Das Bezirksamt S. erkannte in der Hauptsache nach seinem Begehren, wogegen die Gemeinde rekurrirte. Der Vertreter des Staatsinteresses führte aus, daß die Kompetenz der Verwaltungsgerichte nicht begründet sei. Der eingeklagte Anspruch stütze sich auf einen Vertrag, also auf einen Privatrechtstitel. Dieser Vertrag kann nicht als ein Uebereinkommen über die Heizung der Schulzimmer im Sinne der §§ 7 und 8 der V.D. vom 2. August 1836 (Reg.-Bl. 39) angesehen werden, weil zu letzterem nur der Schulvorstand ermächtigt sei, nicht der Lehrer für sich, sodann weil jener Vertrag materiell Bestimmungen enthalte, die jener V.D., insbesondere der § 8, wornach bei erhöhtem Bedürfniß jeweils auch das Holzquantum neu bestimmt werden soll, — zuwiderlaufen, woraus hervorgehe, daß es sich hier nicht um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Anschaffung des Schulholzes, sondern um ein auf besonderem Vertrag beruhendes privatrechtliches Verhältniß der Gemeinde zu dem Schullehrer handle. Der Gerichtshof sprach auch die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte aus, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde gegen den Schullehrer sich auf die Bezahlung seines Gehaltes beschränkt und daher eine vertragsmäßige Verpflichtung, an denselben ein in letzterem nicht inbegriffenes Holzquantum zu verabfolgen, nur auf einem privatrechtlichen Titel berufen könne, zumal es nicht Sache des Lehrers, sondern des Schulvorstandes sei, sich mit der Gemeinde über die Lieferung des Schulholzes zu verständigen. Der bei der Sache beihilgliche Lehrer M. war zur Verhandlung erschienen.

Die Vertretung des Staatsinteresses in der heutigen Sitzung wurde von Hr. Ministerialrath Jolly geführt.

Karlsruhe, 17. Jan. In Frau Viard-Louis aus Paris, welche gestern ein Konzert in dem Foyer des großh. Hoftheaters gab, lernten wir eine Klaviervirtuosin von ganz hervorragender Bedeutung kennen. Sie spielte nur Beethoven'sche Kompositionen, und es mußte von vorn herein von Interesse sein, zu hören, wie eine Französin sich mit dem gewaltigen Ernst, welcher diesen tief angelegten Schöpfungen des deutschen Meisters einwohnt, zurechtfinden mag. Sie that dies in überraschender Weise. Wir wissen nicht, ob die Männer von Fach mit allen Einzelheiten der Auffassung einverstanden sind, im Ganzen aber fand Beethoven durch die französische Künstlerin eine höchst würdige Interpretation. Namentlich zeigte dieselbe eine Kunst der Gliederung und der Klarlegung der einzelnen Theile, wie wir sie selten noch gehört haben; und auch Das, worin sie von der bei uns üblichen Darstellungsweise abwich, bestand doch wesentlich nur in kleinen Details, die unmerkbar den Stempel des französischen Geistes und der Grazie an sich trugen. Das Frau Viard-Louis alle technischen Ausdrucksmittel souverän beherrscht, ist kaum nöthig beizufügen, ebenso, daß sie durch reichlichen Beifall ausgezeichnet wurde. Die H. H. Konzertmeister Bill und Hofmusiker Rindner unterstützten die Konzertgeberin in einer Nummer, und Hr. Kürner trug die Beethoven'sche Adelaide, sowie zwei Lieder in einer Weise vor, welche von den erheblichsten Fortschritten dieses strebsamen jungen Künstlers auf dem Gebiet des lyrischen Gesanges Zeugniß ablegte.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Roenlein.

Steigerungsankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Schutze Georg Maurer Geleuten von Jlein am
Donnerstag den 16. Februar 1865,
Nachmittags 1 Uhr,
im Gemeindevorstandshaus zu Jlein folgende Liegenschaften öffentlich versteigert, und zwar
zum 1. Mal:
Ein Wohnhaus mit Keller, Stallung
und 4 Ruthen Garten, tar. 550 fl.
12 Ruthen Neben in 1 Item, tar. 60 fl.
Summa 610 fl.
wobei der endgiltige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, wenn solches auch unter dem Schätzungspreis bleiben wird.

3.437. Waldorf.
Stammholz- und Stangen-Versteigerung.
Aus den hiesigen Gemeindevaldungen werden auf den Hieselstein versteigert,
Montag den 30. Januar d. J.,
im Distrikt Hochholz:
55 eigene Bau- und Holländerstämme,
363 Buchene und
507 eigene Nuthstangen;
Dienstag den 31. Januar d. J.,
im Distrikt Dornhecke:
14 forstene Baustämme und
865 eigene Nuthstangen;
Mittwoch den 1. Februar d. J.,
im Distrikt Reitingert:
2188 forstene Nuthstangen,
825 forstene Eruderhengen und
500
Böhnenstangen,
jeweils Morgens 9 Uhr beginnend; wozu die Liebhaber einladen,
Waldorf, den 17. Januar 1865,
Das Bürgermeisteramt.
Schweinfurt.
vdt. Bachmann.

3.434. Nr. 4. Durlach. (Holzversteigerung.)
In den hiesigen Stadtwaldungen werden folgende Hölzer gegen Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert,
Donnerstag 26. d. M. im Oberfällbruch bei Hagelsfeld: 44 Eichen, Holländer, Bau- und Nuthstämme, 17 Eichen, 5 Rothbuchen, 1 Weißbuche, 136 Erlen, 22 ital. Pappeln, 1 Aste, 18 Weiden und 1 eigener Weißbühl.
Freitag 27. d. M. in der Maßweide beim Alleehaus: 37 Eichen, Holländer-, Bau- und Nuthstämme.

3.433. Nr. 4. Durlach. (Holzversteigerung.)
In den hiesigen Stadtwaldungen werden folgende Hölzer gegen Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert,
Donnerstag 26. d. M. im Oberfällbruch bei Hagelsfeld: 44 Eichen, Holländer, Bau- und Nuthstämme, 17 Eichen, 5 Rothbuchen, 1 Weißbuche, 136 Erlen, 22 ital. Pappeln, 1 Aste, 18 Weiden und 1 eigener Weißbühl.
Freitag 27. d. M. in der Maßweide beim Alleehaus: 37 Eichen, Holländer-, Bau- und Nuthstämme.

Stämme, 10 Eichen, 1 Birke, 2 Hagebuchen, 175 Erlen, 49 ital. Bappeln, 2 Silberpappeln und 62 meist eichene Wagnerslangen, sowie 100 Stück Schaufelstiele.

Samstag 28. d. M. in der Sitzung bei Gottesau: 34 Hagebuchen, 1 Rothbuche, 3 Erlen und 1 Kofftastanie, sowie 3 Eichen, worunter 2 Harke.
Montag 30. d. M. im Oberfüllbruch bei Hagefeld: 64 1/2 Klafter meist erlesenes Stodholz.
Die Veranlagung beginnt jeweils Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle.

Durlach, den 17. Januar 1865.
Städt. Bezirksrath.
D o l z m a n n.

3.321. Nr. 86. Heidelberg. (Bekanntmachung.)

In Sachen der Ehefrau des Handelsmanns Ede Hirsch von Wiesloch, Rosa, geborne Marx, von da, gegen ihren Ehemann,

Bermögensabsonderung betr.
Herr Rechtsanwalt Fürst in Heidelberg hat in einer in obigen Betreff anber eingereichten Klage Namens der Klägerin das Gesuch gestellt, daß durch Urteil zu Recht erkannt werde:

„Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes absondern.“
Tagfahrt zur öffentlich-mündlichen Verhandlung über diese Klage in diesseitigem Gerichtssaal ist auf Dienstag den 23. Februar d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr,

bestimmt.
Dies wird gemäß § 1058 P.D. zur Kenntnissnahme der Gläubiger gebracht.
Heidelberg, den 14. Januar 1865.
Der Director
des großh. bad. Kreisgerichts.
J u n g h a n n s.

3.p.638. Rehl. (Ersvorladung.) Zur Erbschaft der Magdalena, geb. Hummel, gewesenen Ehefrau des Kaisers Johann Baptist in Neumühl, sowie zur Erbschaft der Anna Katharina, geb. Hummel, gewesenen Ehefrau des Schneiders Jakob Schwab allda, ist der Rufe, beziehungsweise Sohn,

Johann Jakob August von Neumühl, der sich noch vor einiger Zeit als Kaminfeger im Elßah aufgehalten haben soll, kraft Gesetzes berufen.
Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe nun auf diesem Wege zu den Vermögensaufnahmen und Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedrungen vorgeladen, daß, wenn er nicht

innerhalb 3 Monaten erscheint, die beiden Erbschaften denen zugeweiht werden, welchen sie zufallen, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Rehl, den 12. Januar 1865.
Der großh. Notar
S t o l l.

3.p.651. Nr. 640. Laub. (Schuldenliquidation.) Wegen der Hinterlassenschaft des Maurers Georg Erhard von Dinglingen ist Cant erkannt, und Tagfahrt zum Wichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf

Montag den 30. Januar 1865, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Anträge des Gemeines mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschußverleihen, und sollen in Bezug auf Borg- und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden.
Laub, den 14. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

3.p.229. Nr. 694. Billingen. (Bekanntmachung.) Zu D. 3. 1 des Handelsgerichtsaals-Registers wurde heute die durch gegenseitige Uebereinkunft der Gesellschafter erfolgte Auflösung der Handelsgesellschaft R. von Herzer und Stoder bader eingetragen. Liquidatoren sind die seitberigen Gesellschafter Robert von Herzer und Ferdinand Stoder bader.

Billingen, den 12. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
G e p p e r t.

3.p.231. Nr. 1325. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 1325, wurde die Firma Friedrich Joseph Keller in Freiburg in das Firmenregister dahier unter D. 3. 137 eingetragen. Inhaber der Firma ist Friedrich Joseph Keller, nach dessen Ehevertrag vom 23. November 1864 mit Maria Anna Seger von Oberrimlingen jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen davon ausgeschlossen ist. Freiburg, den 14. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht. D i e c k.

3.p.222. Nr. 347. Kenzingen. (Bekanntmachung.) Die Anmeldung der Uebertragung des Inhabers der Firma Josef Lang in Endingen betr. Beschluß. Eintrag zum Firmenregister D. 3. 43. Eintrag vom 10. Januar 1865. Inhaber Theodor Lang in Endingen, Nachfolger des Josef Lang von da. Ehevertrag d. d. Neustadt, den 6. Dezember 1864, mit Anna Maria Metz von da, wohnach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt, und alle übrige gegenwärtige und künftige Vermögen davon ausgeschlossen ist.
Kenzingen, den 10. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

3.p.228. Nr. 376. Baden. (Bekanntmachung.) Unter D. 3. 14 wurde mit Beschluß vom heutigen, Nr. 376, in das biesige Geschäftsregister eingetragen: Die Wasserversorgungs-Gesellschaft der Stadt Baden. Die Gesellschaft, welche durch Vertrag vom 25. Februar 1864 auf unbestimmte Zeit zum Zweck der Versorgung der Stadt Baden und Umgegend mit Trinkwasser gegründet wurde, hat ihren Sitz dahier und es zerfällt das Grundkapital derselben mit 71,300 fl. in Aktien auf Inhaber von 500 fl. und 100 fl. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen durch das biesige Wochen-

blatt, und die Berufung der Generalversammlung durch den „Aktionär“.
Baden, den 9. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S e c h.

3.p.225. Nr. 559. 614. 615. Laub. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde heute eingetragen:

1) D. 3. 8 des Geschäftsregisters: Durch Vertrag vom 9. März 1863 wurde vereinbart, daß die Firma Jakob Kopp und Comp. in Laub nur durch den Gesellschafter Jakob Kopp, Kaufmann dahier, vertreten werden soll;

2) D. 3. 90 des Firmenregisters: Die Firma Adolf Duffner in Laub. Inhaber der Firma ist Kaufmann Adolf Duffner in Laub. Ehevertrag d. d. vom 3. Dezember 1861, mit Ida Blohorn von da, nach welchem jeder Theil 200 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen aber nebst den Schulden von derselben ausschließt;

3) D. 3. 65 des Firmenregisters: Die Firma J. Fried. Heiblauff in Laub ist erloschen.
Laub, den 14. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e c h.

3.p.226. Nr. 827. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 147 wurde eingetragen die Firma „H. Brenner“. Inhaber Hieronymus Brenner, Kaufmann zu Heidelberg. Ehevertrag vom 10. Mai 1864 mit Amalia Elzig, nach welchem auch die gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Schulden, mit Ausnahme von 100 fl. eines jeden Theils, von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.
Heidelberg, den 30. Dezember 1864.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

3.p.227. Nr. 828. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 48 wurde eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Joseph Karl Schirmer von hier. Inhaber der Firma „S. G. Zwicker'sche Schreibmaterialienhandlung“ vom 17. November 1864 mit Louise Kircher, wohnach auch Forderungen und Schulden, mit Ausnahme von 50 fl. eines jeden Theils, von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein sollen.
Heidelberg, den 30. Dezember 1864.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

3.p.230. Nr. 1231. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister unter D. 3. 79 wurde eingetragen: der Ehevertrag des Kaufmanns Ludwig Köhler hier. Inhaber der Firma „Louis Köhler“ vom 12. Dezember 1864 mit Anna Franziska Hellmann, nach welchem auch das Forderungsvermögen und sämtliche Schulden der Gemeinschaft, mit Ausnahme von 25 fl. eines jeden Theils, ausgeschlossen sein sollen.
Heidelberg, den 13. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g h a n n s.

3.p.628. Nr. 463. Donaueschingen. (Gläubigeraufforderung.) Die Gläubiger des in Baden verstorbenen Straßenmessers Jakob Zahner von Weisingen werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass

innerhalb 3 Wochen geltend zu machen und sich bei dem Sohn Wilhelm Zahner, Privatlehrer in Baden, zu melden, widrigenfalls denselben ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten bleiben, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben kommt.
Donaueschingen, den 12. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
M e r l.

3.p.414. Nr. 7014. Neustadt. (Aufforderung.) Der im Jahr 1847 nach Amerika ausgewanderte Johann Eggis von Schollach hat bereits seit dem Jahr 1857 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe wird daher auf Antrag der Beteiligten aufgefordert, sich

innerhalb 3 Jahren abzugeben, und seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen dem nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.
Neustadt, den 11. Dezember 1864.
Großh. bad. Amtsgericht.
W. B u s h e r.

3.p.659. Nr. 596. Breisach. (Aufforderung.) Die im Jahr 1830 nach Nordamerika ausgewanderten Bernhard, Michael, Felicitas und Robelinus Vogelbach von Saabach haben seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselben werden auf Antrag der Beteiligten aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten abzugeben, und ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr zurückgelassenes Vermögen dem nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.
Breisach, den 11. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
W o r s.

3.p.630. Nr. 105. Haslach. (Erbschaftseinweisung.) Landwirth Johann Baptist Müllinger von Steinach, durch Ehevertrag zum Ueberfallenden seiner am 18. November v. J. kinderlos verstorbenen Ehefrau Theresia, geb. Geiger, eingetragt, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft dieser seiner Ehefrau gebeten.
Dieser Bitte wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Haslach, den 3. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o b e m ü l l e r.

3.p.649. Engen. (Ersvorladung.) Auf Ableben des Apothekers Wenzeslaus Hütz von Engen ist dem volljährigen Hermann Schmidt von Rheinfelden, angeblich nach Amerika ausgewandert, ein Vermögen zu verfallen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe andurch mit Frist von drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme desselben aufgefordert, widrigenfalls solches Vermögen zugeweiht würde, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Engen, den 16. Januar 1865.
Großh. Notar
T r i t t s c h l e r.

3.p.639. Rehl. (Ersvorladung.) Zur Erbschaft des im Jahr 1822 verstorbenen Johannes Erhardt II. in Regelesbach und seiner im Jahr 1862 gleichfalls verstorbenen Witwe, Anna Maria, geborne Arbogast, allda, sind deren Kinder Jakob und Barbara kraft Gesetzes berufen.

Diese werden, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß, wenn sie nicht innerhalb einer Frist

von 3 Monaten erscheinen, die Erbschaft denen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rehl, den 12. Januar 1865.
Der großh. Notar
S t o l l.

3.p.643. Pforzheim. (Ersvorladung.) Johann Michael Engel und Christoph Engel, Beide von Dürrn, sind bei der Erbtheilung auf Ableben ihrer Mutter, der Michael Engels Witwe, Margaretha, geborne Schlegel, von Dürrn, erbberechtigt.

Ihr dormaliger Aufenthaltsort ist hier unbekannt, weshalb dieselben zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsansprüche mit Frist von drei Monaten

mit dem Ansehen vorgeladen werden, daß nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen wird, welche sie erhalten hätten, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Pforzheim, den 14. Januar 1865.
Der großh. Notar des II. Distrikts:
D a m m.

3.p.549. Pforzheim. (Ersvorladung.) Die Verlassenschaft des Hieslers Christof Leicht von Bausthott betr.
Zur Vornahme der Theilungsverhandlung ist Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 4. April 1865, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Bausthott.

Hierzu wird der unbekannt wo abwesende Wilhelm Matthäus Leicht von Bausthott mit dem Ansehen vorgeladen, seine Erbschaftsansprüche bis dahin bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten um so gewisser anzumelden, als sonst dessen Erbtheil lediglich Denjenigen zukäme, welche solchen erhalten würden, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 29. Dezember 1864.
Der großh. Notar des II. Distrikts:
D a m m.

3.p.621. Mähringen. (Ersvorladung.) Franziska, Mathäus, Maria, Heinrich, Valius und Elisabeth Keller von Hintschingen, großh. Amtsgerichts Engen, sind zur Erbschaft ihrer den 3. Oktober 1864 verstorbenen Mutter Agathe Keller, geb. Schürf, von dort berufen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche

innerhalb 3 Monaten, von heute an, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Gläubigen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Mähringen, den 14. Januar 1865.
Der großh. Distriktsnotar
D i e h e n b o s e r.

3.p.505. Zell a. S. (Ersvorladung.) Adolf Ertlmann, geboren zu Pfortland, Staat Württemberg, Nordamerika, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird als Erbe an dem Nachlass des dahier verstorbenen Forstpraktikanten Ferdinand Dreyer hiermit aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen sich anzumelden, mit dem Bedenken, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Zell a. S., am 20. Dezember 1864.
Der großh. Notar
K a r l K a i s e r.

3.p.637. Sinsheim. (Ersvorladung.) Gottlieb und Rosina Härtle, Beide von Laufen, Königreich Württemberg, sind zur Erbschaft ihrer zu Karlsruhe verstorbenen Schwester, der Bürgerin und Wöchnerin Johann David Gilbert's Witwe, Katharina, geborne Härtle, von Sinsheim berufen; da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sie aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten abzugeben, und ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr zurückgelassenes Vermögen dem nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.
Sinsheim, den 14. Januar 1865.
G. H e l d l i n g, Notar.

3.p.618. Waldbrunn. (Ersvorladung.) Johann Ott, Tagelöhner von hier, welcher seit 12 Jahren, unbekannt wo, abwesend ist, ist bei der Theilung seiner kinderlos verstorbenen Ehefrau, Barbara, geborne Baumann, von hier betheiligigt.
Derselbe wird nun aufgefordert, seine Erb- und sonstige Ansprüche bei unterzeichnetem Theilungsbeamten

innerhalb 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist der ganze Nachlass der Erbschaften ihren gesetzlichen Erben zugewiesen werden würde, gerade so, wie wenn der Gläubige zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Waldbrunn, am 3. Januar 1865.
A. B r u n n e r, Notar.

3.p.647. Nr. 581. Donaueschingen. (Aufforderung.) Der in der Retrunenauheungs-Tagfahrt vom 1. Dezember v. J. ausgebliebene Leo Lauffer von Sumpfboden wird auf den Antrag großh. Staatsanwaltschaft und in Folge einer Weisung der großh. Rath- und Anklagekammer im Sinne von § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 mit Frist von

vier Wochen zur Heimkehr aufgefordert, widrigenfalls er wegen Refraktion in gerichtliche Untersuchung werde gezogen werden.
Donaueschingen, den 16. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. S c h m i d t.

3.p.644. Nr. 234. Haslach. (Aufforderung.) Nachdem die Militärschlichtigen pro 1865,

Gottfried Bollmer von Vollenbach, mit Loos-Nr. 9, und Josef Eisenmann von Mühlbach, mit Loos-Nr. 162, bei der am 26. November v. J. stattgehabten Aushebung unentschuldig ausgeblieben sind, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben auf Antrag der großh. Staatsanwaltschaft und auf Grund der §§ 57 und 58 des Konfiskationsgesetzes vom 14. Mai 1825 des Bergens der Refraktion angehalten,

innerhalb 4 Wochen sich darüber zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Haslach, den 12. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o b e m ü l l e r.

3.p.640. Nr. 724. Freiburg. (Aufforderung.) Bei der Aushebung der pro 1865 konfiskationspflichtigen Mannschaften sind die Pflichtigen Joseph Paul Eberl, L.-Nr. 43, und Joseph Albert Hägler, L.-Nr. 55, Beide von Freiburg, unentschuldig ausgeblieben.

Dieselben werden aufgefordert, sich

innerhalb 6 Wochen zu stellen und ihrer Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls sie der Refraktion für schuldig, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und sie in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurtheilt werden sollen. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Freiburg, den 9. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r a e f f.

3.p.641. Nr. 1035. Freiburg. (Aufforderung und Forderung.) Kanonier Georg Jakob Wieninger von Dyingen hat sich am 3. November v. J. von Hause entfernt, wahrscheinlich, um nach Amerika sich zu begeben.

Derselbe wird aufgefordert, sich

innerhalb 6 Wochen entweder dahier oder bei seinem Kommando zur Verantwortung zu stellen, indem er sonst, vorbehaltlich persönlicher Befragung wegen Desertion, in eine Geldstrafe von 1200 fl., zum Verlust des Staatsbürgerrechts und in die Kosten verurtheilt werden soll. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Wir bitten ferner, auf Kanonier Wieninger zu fahnden.
S i g n a l e m e n t: Größe, 5' 7" 2", Statur, schlank; Gesichtsfarbe, länglich; Gesichtsfarbe, gelblich; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase, hart; Mund, klein; Kinn, spitz; Zähne, gut. Besondere Kennzeichen: keine.
Freiburg, den 11. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r a e f f.

3.p.648. Nr. 227. Wiesloch. (Aufforderung.) Die Konfiskationspflichtigen Jakob Fuchs von Malsberg, Eduard Kamuf von Reitheim, Friedrich Klee von Raunberg, Johann Hoffmann von Malsch, Dietrich Huber von Raierthal, Severin Altmaier von Reitheim, sind bei der am 22. v. Mts. stattgehabten Retrunenauhebung, obgleich sie in die Quote Dorer fielen, welche sich nicht freigespielt haben, unentschuldig ausgeblieben.

Dieselben werden aufgefordert, sich

innerhalb 2 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktäre angesehen und das Ergebnis nach Tage der Affen gefällt würde.
Ihr Vermögen wird zugleich mit Beschlag belegt.
Wiesloch, den 5. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e r d t.

3.p.658. Nr. 172. Bahl. (Urtheil.) Ludwig Huber von Ottersweier, welcher der Auflage vom 9. November v. J., Nr. 9402, nicht nachgekommen ist, wird als Refraktär des badiischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in die Kosten dieses Verfahrens verurtheilt. Bahl, den 7. Januar 1865. Großh. bad. Amtsgericht. E i c h r o d t.

3.p.650. Nr. 487. Ueberlingen. (Bekanntmachung.) Dem dahier wegen Diebstahls in Unterwerfung stehenden Johann Wegy von Salztetten wurden folgende Gegenstände, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht ausweisen kann, abgenommen:

- 1) ein Meerrettich, gelb lackirt, mit eiserner Zwinge und schwarzbeinem Griff, auf dessen Obertheil sich ein weißbeinertes Mäuschen befindet;
- 2) ein braunledernes Cigarrenetui, innen roth, mit eiserner Einschnüfung;
- 3) ein Nähzeug von braunem Leder und Messing mit grüner Seide gefüllt, darin befindet sich ein Scherchen und ein Nesselchen mit weißbeinem Heft;
- 4) ein weißbeinertes Sackloch, mit A. B. 3 roth gezeichnet.

Dieses wird zur Ermittlung der Eigenthümer dieser Gegenstände veröffentlicht.
Ueberlingen, den 14. Januar 1865.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

3.p.625. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Im Laufe der vorigen Woche hat sich hier ein Mann, etwa 30 bis 40 Jahre alt, mittlerer Größe, schlank, mit blonden Haaren, anständig schwarz gefleht, mit Ueberrock, weißer Halsbinde und farbigem Gahnez, mit Brille und kleinem Bärenbärtchen, von bescheidenen Manieren und sanfter Sprache, heringekommen, unter verschiedenen Namen (Harzer Bauer von Zell, Bifar Bauer von Simmern, Bifar Becker von Simmern — Weisenheim? — Bifar Beck von Zell) in mehreren Gasthöfen logirt, welche er ohne Zahlung der Bede jeweils verließ, unter betrügerlichen Vorsetzungen verschiedene Personen, namentlich geistlichen Standes, um Darlehen oder Unterstützungen angegangen, und, soweit dies jetzt bekannt, in einem Falle auch solche wirklich erhalten.

Indem wir die Polizeibehörden auf das Treiben dieses Menschen aufmerksam machen, bitten wir, denselben auf Betreten zu verhaften und sicher zu liefern.
Karlsruhe, den 12. Januar 1865.
Großh. bad. Bezirksamt.
F l a b.